ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1866, Präsidialverfügung Nr. 4 vom 05.01.1866

1866

Präsidialverfügungen

den 4 Jan 1866.

§ 1.

In Folge Gesuches des Herrn Professor Kenngott dd. 3. d. M. wird verfügt:

Sei der Kassier angewiesen, dem Herrn Professor Kenngott auf Rechnung seines Gehaltes pro laufendes Quartal 600 fr. auszubezahlen.

à compte für H. Prof. Kenngott.

---

den 5. Januar 1866

§ 2.

Unter Bezugnahme auf die Präsidialverfügung vom 23. August v. J. wird verfügt:

Sei Herr Professor Dr Bolley für sich und zu Handen der übrigen Herren Kommittirten eingeladen, ihr Gutachten betreffend den Organisationsplan für eine landwirthschaftliche Schule mit möglichster Beförderung einzugeben.

Reklamation des Gutachtens bt. die landwirthschftl. Schule Miss. No 1.

---

§ 3.

In Folge Schreibens des Kassiers dd. 3. d. M. wird verfügt:

Sei das Tit. schweizerische Departement der Finanzen um Einsendung eines Mandates im Betrage von 20000 fr. auf Rechnung des Mobiliarkredites zu ersuchen.

Einforderung eines Mandates.

---

den 6 Januar 1866

§ 4.

In Folge Berichtes und Antrages des Direktors und der Spezialkonferenzen der mechanisch, technischen, und chemisch, technischen Schule dd. 4 d. M., betreffend Androhung der Wegweisung gegen die Schüler

Eduard Senn
Friedrich Waidmann
Julius Rhomberg
Louis Neubert

wegen beharrlichen, trotz wiederholter Mahnungen fortgesetzten Unfleißes

Androhung der Wegweisung gegen Senn, Waidmann, Rhomberg & Neubert

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 04.07.2012

ETH-Bibliothek, Archive, SR2: Präsidialverfügungen 1866, Präsidialverfügung Nr. 4 vom 05.01.1866

2.

Präsidialverfügungen
den 6 Januar 1866

bezüglich des Inhalts seiner ungen Dienstschriften Lehrungen und Besoldungen der Profs.

in Anwendung von Art 36.38. 1846 des Reglements,
wird verfügt:

1) Bei den Profs. der mathematischen Abtheilung, Herrn Wolfmann & Schönbein und dem Profs. der chemischen Abtheilung, Neubauer, ist zu verfügen, daß wenn sie nicht selbst und sind die Fächer durch ständige Vollzeitlehrer, sowie durch ihre Leistungen in den Repetitorien, Examinatorien und Konferenzlehrstunden, Anlaß über tadellose Lehrungen als Profs. die Gewißheit haben, ihre Lehrfächer und Vorgeschrieben fortwerden sollten, sie selbst von der gehörigen Profs. enthoben werden.

2) Mittheilung an den Herrn Direktor für sich und zu Eröffnung an die Betreffenden und an die Konferenzen der III & IV Abtheilung.

---

den 4. Januar 1866.

§ 5.

Mittheilung v. Wolfgang als Prof. Verwaltung für A. Wolfgang über Vertretung seiner Professur

In obiger Beziehung des Herrn Professor Mommsen v. 4 Januar betreffend Verwaltung für A. Wolfgang über Vertretung seiner Professur durch Supplirung der Vorlesung über Römische Kaiserzeit als Professor

nach Einsicht eines Schreibens des Herrn Direktor Rietbleed v. 4. d. M. und mit Rücksicht auf die Verfügung vom 4 dezember 1866 (§ 332

wird verfügt:

Bei Herrn Professor Mommsen mitzutheilen, und dann Kinder vorliegender Umstände auf seine Besoldung nicht einzutreten sein werden.

---

§ 6.

Pensionsgesetz pro 1865/6

Nach Einsicht des Pensionsgesetzes vom 1. Juli 1865 des Pensionsgesetzes pro 1865/6, der beigelegten Nachweisungen, der Empfehlungen und des Antrags der Spezialkommission

in Anwendung von Art. 28 des Reglements
wird verfügt:

1) Denn nachfolgende Pensionen von der Auszahlung des Pensionsgesetzes pro 1865/6

Schulratsprotokolle online: http://www.sr.ethbib.ethz.ch/, erstellt am 04.07.2012